

Art. 27

Höhe	Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen. Ihr Monatsbetrag beläuft sich auf mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes. Für die Revision der Hilflosenentschädigung (Art. 17 ATSG) gilt Artikel 22 sinngemäss.
Montant	L'allocation pour impotent est fixée selon le degré d'impotence. Son montant mensuel atteint au moins le double du salaire journalier assuré maximum et au plus le sextuple de celui-ci. L'Art. 22 est applicable par analogie à la révision de l'allocation pour impotent (Art. 17 LPGA).
Ammontare	L'assegno è fissato secondo il grado della grande invalidità. Il suo ammontare mensile è pari almeno al doppio e al massimo al sestuplo dell'importo massimo del guadagno giornaliero assicurato. Alla revisione dell'assegno (Art. 17 LPGA) si applica per analogia l'articolo 22.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Hilflosigkeitsgrade	435
A. Allgemeines	435
B. Hilflosigkeit schweren Grades	435
C. Hilflosigkeit mittleren Grades	436
D. Hilflosigkeit leichten Grades	437
II. Höhe der Hilflosenentschädigung	437
A. Allgemeines	437
B. Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung	438
III. Revision der Hilflosenentschädigung	439

I. Hilflosigkeitsgrade

A. Allgemeines

Die Hilflosenentschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen (Art. 27 UVG). Art. 38 UVV unterscheidet die Hilflosigkeit schweren, mittleren und leichten Grades. 1

B. Hilflosigkeit schweren Grades

Die Hilflosigkeit gilt als schwer, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist. Dies ist der Fall, wenn sie in allen alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 38 Abs. 2 UVV). 2

Den beiden Alternativkriterien – dauernde Pflege bzw. persönliche Überwachung – kommt eine untergeordnete Bedeutung zu. Bereits eine minimale Pflege- bzw. Überwachungsbedürftigkeit genügt für die Annahme einer Hilflosigkeit schweren Grades, wenn ein Hilfsbedarf hinsichtlich sämtlicher alltäglicher Lebensverrichtungen besteht.¹

- 3 Bedarf die versicherte Person nicht in allen alltäglichen Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter, kann eine Hilflosigkeit schweren Grades selbst dann nicht bejaht werden, wenn sie zwar in ausgeprägter Form persönlich, aber nicht dauernd überwacht werden muss. Auch wenn das Leben der versicherten Person vom beinahe dauernden Anschluss an Apparaturen abhängt, so liegt noch keine schwere Hilflosigkeit vor, wenn die allgemeinen Voraussetzungen – z.B. die regelmässige und erhebliche Hilfe von Drittpersonen bei allen alltäglichen Lebensverrichtungen – nicht erfüllt sind.² Ist die versicherte Person demgegenüber dauernd auf persönliche Überwachung angewiesen, genügt bereits ein Hilfsbedarf in vier der alltäglichen Lebensverrichtungen, da die dauernde persönliche Überwachung als leichte Hilflosigkeit gilt (Art. 38 Abs. 4 lit. b UVV).
- 4 Bei einem Tetraplegiker ist irrelevant, ob eine qualifizierte Überwachungsbedürftigkeit vorliegt, da in aller Regel eine dauernde Pflegebedürftigkeit ohne Weiteres als gegeben betrachtet werden kann.³

C. Hilflosigkeit mittleren Grades

- 5 Die Hilflosigkeit gilt als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:
 - in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 38 Abs. 3 lit. a UVV) oder
 - in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 38 Abs. 3 lit. b UVV).
- 6 Beispielsweise ist eine mittlere Hilflosigkeit zu bejahen, wenn die versicherte Person beim Essen (Zerkleinern der Speisen), infolge möglicher Bewusstlosigkeitsanfälle beim Schlucken wegen Erstickungsgefahr, beim Duschen und Baden sowie bei der

¹ Vgl. z.B. BGE 116 V 158 E. 2.a und 116 V 41 E. 6.b.

² Ein Versicherter, der wegen eines Luftröhrenschnitts täglich während 14 bis 15 Stunden an Apparate angeschlossen ist, bedarf zwar der dauernden Pflege und Überwachung, kann sich aber immerhin selbständig an- und ausziehen sowie die Notdurft verrichten, was die Annahme einer schweren Hilflosigkeit ausschliesst (vgl. ZAK 987 109).

³ Vgl. EVG U 595/06 E. 3.2.2.

Fortbewegung ausser Haus wegen Verletzungsgefahr auf direkte Dritthilfe angewiesen ist und zudem dauernd überwacht werden muss.⁴

Eine versicherte Person mit angeborenem Schwachsinn und rechtsseitiger Hemiplegie, der man beim An- und Auskleiden, beim Zerkleinern der Speisen, bei der täglichen Toilette und beim Baden helfen muss und die ausser Haus nicht allein gelassen werden kann, ist ebenfalls in mittelschwerem Grad hilflos.⁵

D. Hilflosigkeit leichten Grades

Die Hilflosigkeit gilt als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln:

- in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 38 Abs. 4 lit. a UVV) oder
- einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 38 Abs. 4 lit. b UVV) oder
- einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwändigen Pflege bedarf (Art. 38 Abs. 4 lit. c UVV) oder
- wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (Art. 38 Abs. 4 lit. d UVV).

Bei kompletter Paraplegie kann ohne Abklärung eine Hilflosenentschädigung leichten Grades ausgerichtet werden; eine leichte Hilflosigkeit liegt auch bei einer inkompletten Tetraplegie vor.⁶ Keine leichte Hilflosigkeit besteht bei einer linksseitigen Dysmelie,⁷ bei einer Lähmung des linken Arms⁸ oder beim Auftreten von zehn Epilepsieanfällen im Zeitraum von rund acht Jahren.⁹

II. Höhe der Hilflosenentschädigung

A. Allgemeines

Wird eine Person hilfsbedürftig, so muss sie die daraus entstehenden Kosten grundsätzlich selber tragen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der allgemeinen Regel, wonach ein entstandener Schaden nur auf einen Dritten überwält werden kann, wenn hierfür eine gesetzliche Regelung oder eine vertragliche Verein-

⁴ Vgl. ZAK 1986 483 E. 3.c.

⁵ Vgl. BGE 107 V 145 E. 2.b.

⁶ Vgl. BGer 8C_681/2014 E. 5.

⁷ Vgl. ZAK 1989 215 E. 2.b.

⁸ Vgl. ZAK 1986 483.

⁹ Vgl. EVGE 1951 218 f.

barung eine Ausnahme erlaubt. Insbesondere aus Art. 41 Abs. 1 lit. b BV ergibt sich kein grundrechtlicher Anspruch auf Übernahme sämtlicher Kosten, die als Folge einer Hilfsbedürftigkeit bei der davon betroffenen Person entstehen.¹⁰

- 11 Die Hilflosenentschädigung wird seit dem Inkrafttreten des UVG als Pauschalbetrag ausgerichtet, der sich an Durchschnittswerten der hilflosigkeitsbedingten Mehrausgaben bei einem bestimmten Schweregrad orientiert, und stellt folglich nicht mehr wie die frühere Hilflosenzusatzrente¹¹ einen lohnabhängigen Rentenzuschlag dar, sondern wurde mit Inkrafttreten des UVG – analog der IV – als egalitär-abstrakte Leistung konzipiert. Diese pauschale Versicherungsleistung bezweckt, die durch eine besondere Hilflosigkeit entstehenden Vermögenseinbussen im nicht erwerblichen Lebensbereich zu mildern, nicht jedoch vollständig zu decken (nur die Militärversicherung deckt die Mehrkosten vollumfänglich). Ausgeglichen werden diejenigen Einbussen, die aus den notwendigen Hilfeleistungen für die alltäglichen Lebensverrichtungen entstehen.¹²
- 12 Die Hilflosenentschädigung wird monatlich für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt. Eine Leistung, die eine vorangehende ablöst, wird erst für den Folgemonat ausgerichtet (Art. 19 Abs. 3 ATSG). Erscheint der Anspruch auf Leistungen nachgewiesen und verzögert sich deren Ausrichtung, so können Vorschusszahlungen ausgerichtet werden (Art. 19 Abs. 3 ATSG).

B. Höhe der monatlichen Hilflosenentschädigung

- 13 Die monatliche Hilflosenentschädigung beläuft sich auf mindestens den doppelten und höchstens den sechsfachen Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes (Art. 27 UVG). Die monatliche Hilflosenentschädigung beträgt bei Hilflosigkeit schweren Grades das Sechsfache, bei Hilflosigkeit mittleren Grades das Vierfache und bei Hilflosigkeit leichten Grades das Doppelte des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes (Art. 38 Abs. 1 UVV). Wird der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes erhöht, werden auch die laufenden Hilflosenentschädigungen gemäss der Empfehlung 1/2008 angepasst.

¹⁰ Vgl. Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden S 07 214 E. 6.g.

¹¹ Siehe dazu Art. 26 N 4.

¹² Ibid. E. 6.b.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung hat sich wie folgt entwickelt:¹³

14

<i>Jahr</i> Ab	<i>leichte</i> Fr.	<i>mittlere</i> Fr.	<i>schwere Hilflosigkeit</i> Fr.
2016	812.–	1624.–	2436.–
2008	692.–	1384.–	2076.–
2000	586.–	1172.–	1758.–
1991	534.–	1068.–	1602.–

III. Revision der Hilflosenentschädigung

Eine einmal rechtskräftig festgesetzte Hilflosenentschädigung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG). Für die Revision der Hilflosenentschädigung gilt Art. 22 UVG sinngemäss (Art. 27 UVG). Entsprechend kann die Hilflosenentschädigung ab dem Monat, in dem die versicherte Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 21 AHVG nicht mehr revidiert werden.

15

¹³ Vgl. auch Rundschreiben UVG 2015-04 des SVV vom 4. Juni 2016 betreffend Erhöhung der Hilflosenentschädigung und Verbuchung in der UVG-Betriebsrechnung.